



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit wächst von Jahr zu Jahr, und die Stadtbehörden können nicht umhin, die Thatfache periodischer Arbeitslosigkeit anzuerkennen und sie in den Bereich ihrer Fürsorge zu ziehen. Die zwei Auskunftsmitel, die man bisher angewendet hat, verdienen nicht empfohlen zu werden. Notstandsarbeiten sind entweder Arbeiten, die an sich notwendig sind, und dann dürfen sie nicht als Notstandsarbeiten behandelt werden, und man darf sich nicht den Schein geben, als erweise man damit den Arbeitern eine Wohlthat. Oder sie sind unnötig und zwecklos, dann sollten sie unterbleiben. Unterstützung in Form von Almosen aber entwürdigt die Arbeiter, beraubt sie ihrer staatsbürgerlichen Rechte und setzt sie der Gefahr aus, zu verkommen. Vorläufig also, bis das Gespenst durch veränderte politische und soziale Verhältnisse gebannt sein wird, bleibt nichts anderes übrig, als eine förmliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzurichten, wenigstens in solchen Gemeinwesen, die dazu noch Kraft und Vermögen haben, und die nicht so groß sind, daß die Übersicht und die Möglichkeit der Organisation verloren geht.

Diesen Weg hat der Stadtstaat Basel beschritten. Der Winter 1890/91, wo infolge andauernder strenger Kälte das Baugewerbe mehrere Monate hindurch vollständig brach liegen mußte, gab den Anstoß dazu, sich mit der Frage zu beschäftigen. An Geld zur Unterstützung der Notleidenden konnte es in dieser wohlhabenden und christlichen Stadt nicht fehlen; in wenigen Tagen schossen Privatleute 25 000 Franken zusammen, und der Regierungsrat, der die Pflicht des Staats, im Notfalle ergänzend einzutreten, anerkannt hatte, brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden. Aber Almosen empfangen und arbeitswillige Leute zu Almosenempfängern machen, das entspricht eben nicht dem Geist und den reformatorischen Traditionen dieser bis in ihre untersten Schichten anständigen Bevölkerung, und da unter den heutigen Verhältnissen nun einmal die alljährliche Wiederkehr dieser traurigen Notwendigkeit in Aussicht steht, so beschloß die Regierung, es mit der Versicherung zu versuchen. Dr. Georg Adler, Professor der Staatswissenschaften, eine bekannte volkswirtschaftliche Autorität, wurde ersucht, einen Entwurf vorzubereiten, und auf sein ausführliches Gutachten hat dann die für den Zweck gewählte, aus Regierungs- und Ständeräten, Professoren, Fabrikanten und Arbeitern bestehende Kommission den Gesetzentwurf aufgebaut, der mit einem begründenden „Ratschlag“ am 8. November vorigen Jahres dem Großen Räte vorgelegt worden ist; das Gutachten Adlers ist den beiden Schriftstücken beigegeben worden. Wir wüßten den Entwurf in keinem Punkte besser zu machen. Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen. Die Versicherung soll obligatorisch sein, weil sonst wahrscheinlich viele Arbeiter die Beteiligung verweigern würden, daher die Almosenwirtschaft, die beseitigt werden soll, bestehen bleiben würde. Der Versicherungspflicht unterworfen werden die dem Fabrikgesetz unterstehenden Arbeiter, die Bau- und Erdarbeiter, sofern sie seit einem Jahre im Gebiete des Kantons wohnen; ausgeschlossen bleiben Lohnarbeiter und Angestellte, die 2000 Franken und darüber verdienen, sowie Lehrlinge, die größtenteils von ihren Eltern unterhalten werden. Die Versicherungsanstalt wird von einer Kommission verwaltet, deren Vorsteher der Regierungsrat ernennt, während die Unternehmer drei, die Arbeiter fünf von den übrigen acht Mitgliedern wählen. Die Einnahmen fließen aus Bei-

trügen der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates; Schenkungen und Legate werden angenommen. Die Bauarbeiter, denen eine Winterpause gewiß ist, und deren Sommerarbeit entsprechend höher gelohnt wird, haben höhere Beiträge zu zahlen als die übrigen Arbeiter. Die Unterstützung in Zeiten der Arbeitslosigkeit ist nach Lohnklassen und nach der Zahl der von dem Arbeitslosen abhängigen Familienmitglieder abgestuft und bewegt sich zwischen 80 Centimes und 1 Frank 50 Centimes für den Tag; selbstverständlich wird die Unterstützung auch für die Sonn- und Feiertage gezahlt. Ist die Arbeitslosigkeit verschuldet oder durch einen Umstand, wie Krankheit oder Unfall, herbeigeführt, der anderweitige Rechte begründet, so wird die Unterstützung verweigert. Auch solche Personen werden von der Unterstützung ausgeschlossen, „die infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiks arbeitslos geworden sind.“ Gewerksvereine, heißt es in dem Gutachten, betrachten es als ihre Aufgabe, ihren Mitgliedern gerade bei Ausständen beizustehen; ganz mit Recht, denn es sind Privatvereine von Arbeitern. Hier aber handelt es sich um ein öffentliches Unternehmen, an dem alle Klassen und der Staat beteiligt sind, und dieser darf in den Lohnkämpfen nicht Partei ergreifen. Aus demselben Grunde darf sich die Versicherungsanstalt auch nicht auf die Seite der Unternehmer stellen, was sie thun würde, wenn sie die Arbeitslosen nötigte, Stellen auszufüllen, die durch einen Streik freigeworden sind. Daher ist einem Arbeitslosen, der eine ihm angebotene Stelle ablehnt, die Unterstützung nur dann zu verweigern, wenn er keinen stichhaltigen Grund anzuführen weiß; den oben angedeuteten wird man gelten lassen. Auch eine Stelle im Auslande anzunehmen, wird man nicht jedem ohne weiteres zumuten, und gelehrte Arbeiter wird man nicht nötigen, grobe Arbeiten zu übernehmen, durch die sie sich den Rücktritt in ihren eigentlichen Beruf versperren oder erschweren würden. Das Gutachten enthält ein reiches statistisches Material, aus dem sich ergibt, daß man für Basel bei noch so pessimistischer Berechnung die Zahl der vorübergehend Arbeitslosen auf höchstens 20 Prozent der Versicherten und die durchschnittliche Zahl der arbeitslosen Tage auf höchstens 67 schätzen dürfe. Da nun der Entwurf auf diese pessimistische Annahme gebaut ist, so kommt die Kostenberechnung zu dem Ergebnis, daß die Anstalt finanziell auf ganz solider Grundlage ruhen wird, ohne den Staat, die Unternehmer oder die Arbeiter empfindlich zu belasten.

Daß ein solcher Entwurf von denen zur Rechten wie von denen zur Linken heftig bekämpft wird, versteht sich von selbst, und so wird noch manche Schwierigkeit zu überwinden sein, ehe er durchgeht. Aber hoffentlich lassen sich dadurch die führenden Männer nicht abschrecken. Basel gehört noch zu den schönen Städten, wo es keine Winkel giebt, die ein reinlicher Mensch zu betreten Anstoß nehmen müßte, und sie wird sich nicht eine Eiterbeule in Gestalt eines Lumpenviertels anwachsen lassen wollen. Können die Großstädte der Großstaaten ihre Eiterbeulen nicht los werden, so ist das ihre Sache, die kleinern Gemeinwesen aber haben sich, so lange sie nicht angesteckt sind, ihrer eignen Haut zu wehren. Freilich wird, wenn es alle kleinern Gemeinwesen so machen, die Notwendigkeit immer weiter treiben auf der staatssozialistischen Bahn. Die Arbeitslosenversicherungen werden sich mit den Arbeitsnachweisungen verbinden oder solche, wo sie noch nicht bestehen, ins Leben rufen müssen, diese werden allmählich nicht bloß die kleine Schweiz, sondern das größere deutsche Reich überspannen und zur Zentralisirung drängen, die schon heute von einsichtigen Männern für unbedingt notwendig erklärt wird, so von Dr. Karl Möller in seiner Abhandlung über die Zentralisirung des gewerblichen Arbeitsnachweises im deutschen Reich, die in Schmollers Jahrbuch erschienen ist.

Sehr gut wird darin unter andern nachgewiesen, wie der gegenwärtige anarchische Zustand den Zusammenfluß der gewerblichen Bevölkerung in den Großstädten befördert, da der tüchtige Handwerksmeister in der kleinen Stadt nicht so leicht wie in der Großstadt je nach der schnell wechselnden Geschäftslage Gesellen heute entlassen und nach ein paar Wochen wieder haben könne, für den arbeitslosen Gesellen oder Fabrikarbeiter aber die Aussicht, Arbeit zu bekommen, in der Großstadt größer sei oder wenigstens scheine, als in der kleinen. Das sind ja für uns, die wir keineswegs eine ganz sozialistische Organisation der Arbeit als Zukunftsideal vor Augen haben, alles nur Palliative, aber Palliative, gegen deren Anwendung sich zu sträuben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge thöricht sein würde.

**Kartelle und gewerbliches Genossenschaftswesen.** Die Verhandlungen der vorjährigen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über das Kartellwesen haben eine Fülle wertvollen Materials zur Beurteilung der Kartellfrage geliefert. Gegner und Anwälte des Kartellwesens kamen zum Worte, man hörte alle Gründe für und gegen, dazwischen aber auch manch sorgsam abgewogenes Urteil des unbeteiligten und deshalb unbefangenen Beobachters. Am wertvollsten in dieser Hinsicht war vielleicht der Bericht Professor Büchers. Ohne in Übertreibungen zu verfallen, skizzierte er in scharfer, aber ganz sachlicher Weise die Nachteile des heutigen Kartellwesens für die Allgemeinheit. Trotzdem hielt er an der Ansicht fest, daß das Kartell keine beiläufige Erscheinung, sondern in den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sei. Dem Staate falle mithin die Aufgabe zu, sich nicht mit straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen vergeblich gegen eine übermächtige Strömung zu stemmen, sondern das Kartellwesen auf dem Verwaltungswege zu regeln, zu beaufsichtigen und dadurch in Bahnen zu leiten, in denen es seine Hauptaufgabe: Regelung der Produktion, der Preise und des Absatzes erfüllen kann, ohne die berechtigten Interessen der Allgemeinheit zu verletzen.

Damit ist wohl auch der Kern der ganzen Frage richtig erfaßt, denn es kann heute kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß das Kartell nichts andres ist als die Brücke zu einer neuen Form des gewerblichen Betriebes, der bestimmt ist, an die Stelle des bisherigen unregelmäßigen Betriebes der einzelnen Unternehmer und Unternehmergesellschaften zu treten, ohne daß dabei die Individualität im Kollektivismus unterginge. Nicht nur die industriellen Kartellbestrebungen weisen darauf hin, sondern auch und vielleicht noch ausgesprochener die genossenschaftlichen Bestrebungen der Kleingewerbetreibenden, namentlich in Österreich. Es ist deshalb zu bedauern, daß sich in der erwähnten Generalversammlung niemand fand, der darauf hingewiesen hätte, daß sich im Kleingewerbebestande den Kartellbestrebungen in der Industrie ganz ähnliche Anläufe bemerkbar machen.

Löst man den Kartellgedanken von seinen beiläufigen und veränderlichen Begleiterscheinungen ab, so läßt sich das Kartell als eine Vereinigung womöglich aller Unternehmer ein und desselben Gewerbezweiges bezeichnen, die den Zweck hat, 1. die Produktion, 2. den Preis und 3. den Absatz zu regeln. Genau auf dasselbe laufen aber auch heute die Bestrebungen der Kleingewerbetreibenden hinaus. Ansätze hierzu zeigt bereits die moderne Gesetzgebung über das gewerbliche Genossenschaftswesen überhaupt, am deutlichsten die österreichische Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883. § 14 dieses Gesetzes lautet: „Der Zweck der (obligatorischen) Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingutes, in der Erhaltung und Hebung der Standeshonore unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder

und Angehörigen durch Errichtung von Vorschußklassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.“ Während der erste Teil dieses Paragraphen nur das moralische Ziel des genossenschaftlichen Körpers betont, führt der zweite Teil ein neues Element, einen gewerblichen Zweck in das Genossenschaftswesen ein. Man sollte nun meinen — und die Gewerbetreibenden hatten das auch angestrebt —, daß nach dieser Bestimmung in Zukunft die Genossenschaft die Trägerin der im § 14 bezeichneten gewerblichen Zwecke sein würde. Aber die Gegner der Gewerbeform hatten sich eine andre Auslegung zurecht gemacht, die leider auch von dem Parlament und der Regierung angenommen wurde. Da — so machte man von gegnerischer Seite geltend — die Privatrechte der einzelnen Mitglieder durch Anstreben eines wirtschaftlichen Zweckes mit berührt werden, so kann sich der obligatorische Charakter des Genossenschaftswesens nicht auch auf die in die Genossenschaften neu eingeführten gewerblichen Zwecke erstrecken, d. h. die Gründung von Vorschußklassen, Verkaufshallen, Rohstofflagern u. s. w. könne immer nur auf freiwilliger Teilnahme der Mitglieder beruhen. Dementsprechend erhielt denn auch Absatz 2 des § 115 der Gewerbegesetzesnovelle folgende Fassung: „Zu den in Alinea 1 § 114 genannten und zu andern ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung von Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benutzung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichem Interesse errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden.“ Durch diese Bestimmung war die Genossenschaft zu einer Form ohne Inhalt geworden. Der Genossenschaft wurde gerade das abgesprochen, was die Gewerbetreibenden für sie verlangt hatten. Sie wollten durchaus nicht die Rückkehr zur mittelalterlichen Zunft, im Gegenteil, sie wollten die Genossenschaft mit den nötigen Befugnissen ausgerüstet wissen, auf Grund deren sie neben der Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens den Betrieb des Gewerbes und den Absatz seiner Erzeugnisse zu regeln und zu organisieren vermöchte. Wahrscheinlich ohne sich der Ähnlichkeit mit den Kartellbestrebungen in der Industrie bewußt zu werden, fühlten die Kleingewerbetreibenden, daß sie ihr Ziel nur erreichen können, wenn die ganze Genossenschaft zum Träger dieser gewerblichen Zwecke wird. Denn sobald Angehörige desselben Gewerbezweiges außerhalb dieser Organisation blieben, konnte diese nicht ordentlich wirken, ebenso wie das Kartell seinen Zweck nur dann ganz erfüllt, wenn es alle Angehörige eines Industriezweiges umfaßt. Daraus erklärt es sich auch, daß die österreichischen Gewerbetreibenden nicht nur die Beseitigung des zweiten Absatzes des § 115 der Gewerbegesetzesnovelle anstreben, sondern auch die Einbeziehung aller jener Betriebe in die genossenschaftliche Organisation fordern, die nach den geltenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen zwar als Großbetriebe gelten, deren Erzeugungsweise jedoch immer noch eine handwerksmäßige ist. Man ist aber, und mit gutem Grunde, der Ansicht, daß, selbst wenn der zweite Absatz des § 115 beseitigt wird, die Genossenschaften den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würden, wenn die handwerksmäßigen Großbetriebe außerhalb der genossenschaftlichen Organisation blieben, da sie, in der Regel kapitalkräftiger, imstande wären, jeden Versuch der betreffenden Genossenschaft, Produktion, Preis und Absatz zu regeln, im Keime ersticken würden.

Nach alledem kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Kartellbestrebungen in der Industrie und die genossenschaftlichen des Kleingewerbes im Grunde ein und dieselben sind.

Man wird vielleicht einwenden, daß denn doch ein großer Unterschied bestehe, insofern die Handwerker ihre Genossenschaften zwangsweise bilden wollen, während die Kartelle sich von selbst entwickeln. Aber dieser Unterschied ist nur scheinbar. Denn die Annahme, daß das Kartellwesen auf freiwilligen Vereinbarungen beruhe, kann lediglich für die Anfänge eines Kartells, und auch da nur in manchen Fällen gelten. Im übrigen ist es nur die größere Kapitalkraft des einen, was den andern zum Eintritt zwingt, oder die größere Kapitalkraft der bereits vereinigten Unternehmungen, die die noch außenstehenden Betriebe zum Anschluß nötigt. Das Kleingewerbe verfügt aus eiguem über solche Zwangsmittel nicht und fordert deshalb die obligatorische genossenschaftliche Organisation von Staats wegen. Der Unterschied zwischen den industriellen Kartellen und den von den Handwerkern angestrebten Genossenschaften ist also rein äußerlich und lediglich auf die kapitalistische Natur der Industrie im Gegensatz zum Kleingewerbe zurückzuführen.

Was folgt aber aus dieser Ähnlichkeit? Wenn man glaubt, daß der Kartellgedanke an sich gut sei, und es nur der Regelung und Beaufsichtigung des Kartellwesens von Staats wegen bedürfe, um Produktion, Preis und Absatz der industriellen Erzeugnisse zu regeln, ohne daß dabei die berechtigten Interessen der Allgemeinheit verletzt werden, dann ist es ein Unding, die gleichartigen Bestrebungen des Kleingewerbes mit der Begründung zurückzuweisen, daß hierdurch die Privatrechte einzelner berührt würden. Das Kartellwesen berührt solche Privatrechte mindestens ebenso sehr. Erregt dies bei den Kartellen keine Bedenken, dann kann auch die von den Handwerkern geforderte genossenschaftliche Organisation keinen Anlaß dazu geben. Hält man es für gut, daß die Industrie, selbstverständlich unter staatlicher Kontrolle, Erzeugung, Preis und Absatz regelt, dann muß man auch die Bestrebungen der Handwerker, die demselben Ziele zusteuern, unterstützen.

Wien

J. P.

Ein Nachwort zum Bierkriege. Die Berliner „Ringbrauer“ haben mit den Sozialdemokraten Frieden geschlossen. Die Betrachtungen der Blätter über dieses Ereignis bewegen sich um die Fragen, welche der beiden Parteien gestiegt habe, ob sich der Ausgang für oder gegen die Umsturzvorlage verwenden lasse, ob man den Sozialdemokraten eine solche Macht einräumen dürfe, wie sie sie in dem achtmonatigen Bierkriege bewiesen haben. Das Interessanteste an der ganzen Sache aber ist noch gar nicht hervorgehoben oder auch nur erwähnt worden: die sozialdemokratischen Arbeiter Berlins haben bewiesen, welche Macht eine organisierte Kundschaft über die Produzenten hat; einige Riesenunternehmungen sind von armen Personen, die vereinzelt ohne allen Einfluß sein würden, in ihrer Existenz bedroht, und kleine Brauereien sind in die Höhe gebracht worden. In vielen Produktionszweigen lassen sich die Kunden von den Produzenten tyrannisieren. Unsere Frauen und Jungfrauen kaufen sich jedes Jahr neue Kleider und neue Überzieher, nicht weil die alten abgetragen wären, sondern weil ihnen ein namenloser Diktator oder eine völlig unbekanntete Diktatrix in einem Jahre Ballon- oder Schöpfskeulenärmel, im nächsten glatte Ärmel zu tragen gebietet, bei Strafe öffentlicher Verachtung. Wie wäre es, wenn sie sich einmal zusammenthäten, sich ihre Kleider nach ihrer eignen weit geschmackvollern Phantasie bauen ließen, den Diktator boykotteten und lachend riefen: wir machen uns gar nichts aus eurer öffentlichen Verachtung? Wir haben oft dargelegt, wie notwendig für die Lösung der sozialen Schwierigkeiten die Überführung der Arbeiter aus überflüssigen und schädlichen Luxusindustrien in jene Gewerbszweige sei, die die notwendigen Güter erzeugen; die Umkehrung

des Verhältnisses zwischen Kunden und Produzenten überall da, wo es unvernünftig ist, würde den ersten, unumgänglich notwendigen Schritt zu solcher Überführung bilden. Die Lösung aller vernünftigen Leute muß sein: wir kaufen, was uns gefällt und was wir brauchen, und das sollt ihr uns schaffen; überflüssigen oder geschmacklosen Plunder lassen wir liegen. Was Berliner Proletarier in Sachen des Bieres gekonnt haben, das unter allen Tyrannen nach dem Tabak der mächtigste ist in deutschen Landen, das wird doch wohl jede andre Bevölkerungsklasse in Sachen jeder andern Güterart vermögen.

Zwei Blätter haben doch die Albernheiten der ehrenwerten Konservativen Correspondenz abgedruckt. Bei dem einen — dem Chemnitzer Tageblatt — zucken wir die Achseln und denken: Sie wissen nicht, was sie thun! Für dieses Blatt war es etwas, was schwarz auf weiß stand, und zwar in einer Correspondenz, die sich konservativ nennt; dem darf man in Chemnitz vertrauen. Bei dem andern aber — den Hamburger Nachrichten — „thuts uns weh.“ Denn die Hamburger Nachrichten sehen unsre Hefte jede Woche und wissen, was drin steht. Was hatten sie für einen Grund, sich zum Sprachrohr der konservativen Verleumderin zu machen?

An der Konservativen Correspondenz ist uns immer aufgefallen, daß sie sich so, mit C C, schreibt, während sie unter ihrer Titelzeile die Bemerkung: herausgegeben im Auftrag des Wahlvereins der deutschen Konservativen, mit R, trägt. Soll hiermit fein angedeutet werden, daß es Unterschiede im Konservativen giebt? Die Konservativen haben manchen dunkeln Ehrenmann an ihren Hochstößen hängen, wie andre Parteien auch; wäre es darum nicht zweckmäßig, wenn man konsequent den einen Anfangsbuchstaben da anwendete, wo man die ehrlichen Leute, und den andern da, wo man die — andern meint?

Wir möchten die „verschiednen Seiten,“ die uns „in tendenziöser Absicht als ein konservatives Organ bezeichnen,“ bitten, in solchen Fällen stets k zu schreiben, nach Duden und den amtlichen Regeln. Da man uns nicht aus Bosheit konservativ genannt hat, sondern damit offenbar nur hat sagen wollen, daß man uns auf ehrlich und vernünftig konservativem Standpunkte sähe, so können wir uns diese Bezeichnung ebenso gut gefallen lassen, wie wenn man uns auf andern „verschiednen Seiten“ liberal nennt. Man nennt uns ja, je nach der Partei, zu der man schwört, auch „reaktionär“ und „radikal.“ Das haben wir mehr für Redeb Blumen gehalten.



## Litteratur

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, herausgegeben von Runo Frankenstein. Leipzig, C. V. Hirschfeld. (Jeder Band ist einzeln käuflich)

Nachdem wir vor kurzem die Vollendung des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften melden konnten, können wir heute ein ähnliches Unternehmen ankündigen, das jenem ergänzend zur Seite tritt. Der Name würde richtiger lauten: Bibliothek staatswissenschaftlicher Handbücher, denn das Ganze, das sich in die drei Hauptabteilungen: Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Staats- und Verwal-